



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundes- und Förderkreis Kloster Ehrenstein“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist Asbach.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Hilfe und Unterstützung für das Kloster in der von ihm geprägten Kulturlandschaft.

Dazu gehören

- Förderung eines öffentlichen Bewusstseins für den Geist und die historische Bedeutung des Klosters, z. B. kunst- und kulturhistorische Vorträge sowie jahreszeitliche Veranstaltungen und Ausstellungen sakraler Kunstwerke.
- Förderung und Weiterentwicklung des Geistlich-Spirituellen Zentrums, z. B. Gesprächskreise zu biblischen, ethischen und ökumenischen Themen, Exerzitien und spirituelle Begleitung.
- Erhaltung der Bausubstanz, z. B. Renovierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen.

- (4) Zur Umsetzung der gesetzten Ziele erfolgt ein Einsatz der Mitgliedsbeiträge und Spenden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Als erheblicher Verstoß gegen die Vereinsinteressen ist auch die nicht (fristgemäße) Entrichtung des Mitgliedsbeitrages zu werten. Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem betroffenen Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

§ 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Zu den weiteren Aufgaben gehören:

- a) Änderung der Satzung,
- b) Auflösung des Vereins,
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- d) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern,
- e) Entlastung des Vereinsvorstandes,
- f) Erlass einer Geschäftsordnung für den Vereinsvorstand,
- g) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vereinsvorstandes,
- h) Genehmigung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlags für das neue Geschäftsjahr.

- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt oder das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern/innen.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Das Amt des Vereinsvorstands wird ehrenamtlich ausgeübt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Nur Mitglieder des Vereins können in den Vorstand berufen werden.
- (6) Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Der Vorstand soll in der Regel einmal im Jahr tagen.
- (8) Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- (9) Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (10) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vereinsvorstand obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören weiterhin:

- a) Beratung und Aufstellung des Haushaltsvoranschlags für das neue Wirtschaftsjahr,
- b) Bereitstellung der erforderlichen Mittel,
- c) Aufnahme von Krediten und Darlehen,
- d) Aufstellung des Jahresabschlusses,
- e) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins, Abgabe und Annahme von Rechtserklärungen für den Verein,
- f) Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung; Leitung der Mitgliederversammlung.

(2) Die angefallenen Aufwendungen werden ersetzt. Nähere Einzelheiten bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenprüfung

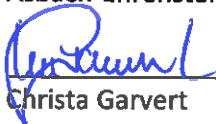
- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Zu den Aufgaben des Kassenprüfers gehören:
 - a) Überprüfung der Bargeldgeschäfte und Barbelege
 - b) Prüfung der Kosten, insbesondere, ob die Einnahmen und Ausgaben richtig zugeordnet wurden
 - c) Prüfung, ob die Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß eingegangen sind
 - d) Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins
 - e) Prüfung des Vereinsvermögens
 - f) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchführungsvorschriften.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marienhaus Kliniken GmbH, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

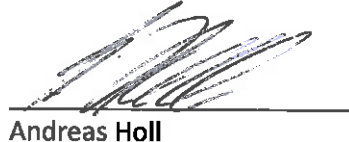
Die vorstehende Satzung wird von den nachfolgenden Gründungsmitgliedern des Vereins in der heutigen Gründungsversammlung als für den Verein verbindlich festgestellt:

Asbach-Ehrenstein, 24.04.2017


Christa Garvert


Karin Michels


Bernhard Inden


Andreas Holl


Alfred Winter


Christina Juhr


Schwester Therese Nolte